

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen des Marktes Goldbach (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2a und Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Goldbach folgende Sondernutzungsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die erlaubte und unerlaubte Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus erhebt der Markt Goldbach besondere Benutzungsgebühren (Sondernutzungsgebühren). Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören Straßen, Wege, Parkplätze, Parkbuchten und Plätze. Es obliegt dem Markt Goldbach die Grenzen der Sondernutzung zu definieren.

(2) Jede Sondernutzung bedarf grundsätzlich der Erlaubnis durch den Markt Goldbach. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen.

(3) Für die Erteilung einer Erlaubnis kann eine angemessene Bescheidgebühr nach dem Bayer. Kostengesetz erhoben werden.

§ 2 Gebührenfestsetzung

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage **beigefügten Gebührenverzeichnis**, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Beeinträchtigung auf die Verkehrsfläche und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-) Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt.

(2) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

(3) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können, bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

- (5) Gebührenbefreiung kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für Wahlwerbung oder Volksentscheide,
 - e) für nichtgewerbliche Festlichkeiten, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
- a) wem die Erlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger
 - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder von dem Zeitpunkt an, eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt ist.
- (3) Die Gebühren werden regelmäßig einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein.
- (5) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren wird der Gebührenbetrag für das jeweils laufende Kalenderjahr am 15.01. des Jahres fällig.

§ 6 Gebührenabschlag, Gebührenzuschlag

- (1) Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann der Markt Goldbach vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührenabschlag in angemessener Höhe fordern. Der Abschlag wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet.
- (2) der Markt Goldbach hält sich vor, einen Gebührenzuschlag in angemessener Höhe bei einer unerlaubten Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche festzusetzen.

§ 7 Haftung

Der Gebührenpflichtige haftet auch ohne Verschulden für Schäden, die durch die Sondernutzung entstanden sind. Er stellt den Markt Goldbach von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Auf Verlangen des Marktes Goldbach ist ein entsprechender Versicherungsnachweis zu erbringen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.01.2019 außer Kraft.

Goldbach, 05.08.2022

(Siegel)

Sandra Rußmann
1. Bürgermeisterin

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Gebührenverzeichnis

1. Für Automaten, Auslagen, Schaukästen, Markisen sowie sonstige Einrichtungen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 20 cm Gehsteigbreit in Anspruch nehmen oder in einer Höhe über 4 m mehr als 50 cm in den Gehsteig hineinragen, werden je angefangenem m² und Nutzungsjahr 10,00 € fällig. Die Bestimmungen der gemeindlichen Gestaltungssatzung sind einzuhalten.

2. Für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen (Gehwege, Fahrradwege, Fahrbahnen, Parkbuchten und Parkplätzen) fallen folgende Gebühren an:

2.1 Tief- und Hochbauarbeiten

Hierunter fallen u.a. **Wasserleitungs- und Kanalarbeiten, Kabelverlegungen und Baukranstellungen sowie die Aufstellung und/oder Lagerung der dazugehörigen Baumaschinen, Baugeräte, Bauwagen, etc.**

| Art der Sperrung | ein Tag | Bis eine Woche | Bis zwei Wochen | bis ein Monat | Jeden weiteren angefangenen Monat |
|---|---------|----------------|-----------------|---------------|-----------------------------------|
| Gehwegsperrung | 16,00 | 26,00 | 36,00 | 60,00 | 55,00 |
| Gehweg mit Fahrbahnrandsperrung | 20,00 | 30,00 | 40,00 | 80,00 | 75,00 |
| Halbseitige Fahrbahnsperrung | 30,00 | 40,00 | 50,00 | 90,00 | 85,00 |
| Halbseitige Fahrbahnsperrung mit Gehweg | 35,00 | 45,00 | 55,00 | 95,00 | 90,00 |
| Halbseitige Fahrbahnsperrung mit Lichtsignalanlage | 30,00 | 50,00 | 60,00 | 100,00 | 95,00 |
| Vollsperrung gesamter Verkehr (Gehweg und Fahrbahnen) | 50,00 | 70,00 | 90,00 | 130,00 | 120,00 |
| Öffentliche Parkbuchten/Parkplätze | 25,00 | 40,00 | 55,00 | 70,00 | 65,00 |

2.2 Sonstige Nutzung

Hierunter fällt z.B. das Aufstellung von **Malergerüsten, Hebebühnen und Containern sowie die Nutzung für privaten Umzüge**

| Art der Sperrung | ein Tag | Bis eine Woche | Bis zwei Wochen | bis ein Monat | Jede weiteren angefangenen Monat |
|------------------------------------|---------|----------------|-----------------|---------------|----------------------------------|
| Gehwegsperrung | 8,00 | 13,00 | 18,00 | 30,00 | 27,50 |
| Gehweg mit Fahrbahnrandsperrung | 10,00 | 15,00 | 20,00 | 40,00 | 37,50 |
| Halbseitige Fahrbahnsperrung | 15,00 | 20,00 | 25,00 | 45,00 | 42,50 |
| Halbseitige Fahrbahnsperrung | 17,50 | 22,50 | 27,50 | 47,50 | 45,00 |

| | | | | | |
|---|-------|-------|-------|-------|-------|
| mit Gehweg | | | | | |
| Halbseitige Fahrbahnspernung mit Lichtsignalanlage | 15,00 | 25,00 | 30,00 | 50,00 | 47,50 |
| Vollsperrung gesamter Verkehr (Gehweg und Fahrbahnen) | 20,00 | 30,00 | 40,00 | 60,00 | 55,00 |
| Öffentliche Parkbuchten/Parkplätze | 12,50 | 20,00 | 27,50 | 35,00 | 32,50 |

2.3. Das Material für die Straßensperrungen sowie die Absicherung von Arbeitsstellen kann gegen eine pauschale Gebühr von 50,00 € sowie eine Kautions i.H.v. 200,00 € für die Zeit der Sperrung/Absicherung ausgeliehen werden.

2.4 Für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen für nicht gewerbliche Veranstaltungen von gemeinnützigen Ortsvereinen werden *keine* Gebühren gem. Ziffer 2.1 – 2.3 erhoben.

3. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen auf öffentlicher Verkehrsfläche zur gewerblicher Nutzung ist nur in Verbindung mit einer gültigen Gaststättenbetriebserlaubnis des Landratsamtes erlaubt. Eine Genehmigung für einen Gastraum im Außenbereich muss hierzu nicht zwingend vorliegen. Je Quadratmeter ist eine monatliche Gebühr von 2,00 € fällig. In begründeten Fällen ist das Aufstellen gebührenfrei.

4. Für das Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsstände, Informationsstände kommerzieller Art und sonstige vergleichbare Nutzungen (z. B. Christbaumverkauf) fallen folgende Gebühren an:

| | | |
|---------------------------------|------------------------------------|----------|
| je beanspruchter Verkehrsfläche | a) bis 30 m ² , täglich | 25,00 € |
| | b) bis 60 m ² täglich | 50,00 € |
| | c) über 60 m ² täglich | 100,00 € |

Ab der 26. Nutzung innerhalb eines Kalenderjahres gewährt der Markt Goldbach einen Nachlass von 20% für das ganze Kalenderjahr.

5. Für das Anbringen von Plakaten jeglicher Art werden Gebühren in Höhe von 15,00 € (bis 5 Plakate) bzw. 30,00 € (bis 10 Plakate) erhoben. Die Plakatierung durch Parteien zum Zwecke der Wahlwerbung oder zu Volksentscheiden ergeht gebührenfrei. Die Plakatierung durch gemeinnützige Vereine für Vereinsfeste/-veranstaltungen ergeht ebenfalls gebührenfrei.